

der Bürger an Vieh hat / so es erfordert wird / richtig anmelden wollen.

8.  
Was bey dem nachjähren vorhanden / ist ein halbes Jahr über zu veraccisiren.

Was sich bey dem nachzählen an Vieh oder Schafen befindet / davon muß die monatliche Accise, ein halbes Jahr über / und bis es wieder gezahlet wird / gehörig abgeföhret werden / es würde dann erwiesen / daß es inzwischen gestorben / verkauffet oder geschlachtet / und ist der gleichen jedesmahl bey der Accis-Einnahme anzumelden / und abschreiben zu lassen / worauff pro rata temporis obgedachte Accise nicht / iedoch der Monat / in welchem es abgangen / noch vor voll zu fordern.

9.  
Die Nahrungs-Gelder sind nach proportion eines jeden Gewerbes und Zustandes anzulegen.

Die Anlegung derer Künstler / Handwercks-Leute und Tagelöhner Nahrungs-Gelder / ist nach Unterscheid eines jedweden Profession und Gewerbe zu formiren / auch ob einer oder der andere bereits sonsten mit der Accise zur gnüge getroffen wird / vernünftige Reflexion zu machen / und darnach die Accisanten in gewisse Classen zu vertheilen / iedoch dieses nicht ehe / als bis die 24 Extra-Ordinair Quatember wegfallen.

10.  
Derer Restanten Felder und andere Grund-Stücken sind zu verkreuzen / oder die Scheunen zu verschließen / ihnen aber keinesweges die Accis-Zettel zu denegiren.

Und leglich ist hierbey zu notiren / daß / wann Aecker / Wiesen / Gärten und Vieh-Accise und Nahrungs-Gelder zurück bleiben / sollen derer Restanten-Felder und andere Grund-Stücken / zu Vermeidung anderer Executionen / des Sommers und Frühlings / sonderlich zur Saat und Erndten-Zeit verkreuzet / und besteeckt / im Herbst und Winter aber / die Scheunen so lange / bis sie den Rückstand völlig abgeföhret / verschlossen werden ; die Accis- und Passier-Zettel aber sind ihnen keinesweges deshalb zu versagen / weniger die Büchlein zurück zu behalten.

## Allgemeine Regulen/ Wornach so wohl die Accis-Bedienten / als Accisanten und Consumenten sich zu achten.

1.  
Es ist niemand von der Accise befreyet.

Von Erstattung vorher gesetzter Consumtions-Accis und Beobachtung derer dißseits gemachten Regulen / ist kein hoher noch niedriger Civil- und Kriegs-Bedienter noch gemeiner Soldate / noch sonst jemand / er sey von was Stande und Wesen er wolle / befreyet.

2.  
Außer Professores, Kirchen- und Schul-Bediente / nebst derer Witben / ingleichen die Hospitalia.

Die Professores auf Universitäten / wie auch die Geistlichen / Schul- und Kirchen-Bediente / nebst derer Witben / ingleichen die Spithäler und Waisen-Häuser / sind vor ihre Haus-Consumtion zwar von der Accise befreyet ; jedoch haben sie / um mehrer Richtigkeit willen / alles und jedes / was sie zur Haushaltung / auch Hochzeiten / Kindtauffen und Begräbniß derer ihrigen gebrauchen / gleich andern zu veraccisiren / und dessen Wiedererzeugung / so viel es beträget / oder nach Befinden ein Equivalent dafür aus der Accis-Einnahme monatlich hinwieder zu gewarten.

3.  
Von bürgerlicher Nahrung und Steuerbaren

Dahingegen diese befreyete Personen von dem / womit sie bürgerliche Nahrung treiben / und handeln / ingleichen von Steuerbaren Aeckern / Wiesen und Gärten / keinesweges frey seyn können / auch